

# Satzung des Angelverein OG Finow

## §1

### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Angelverein Ortsgruppe Finow e.V." im folgendem "Angelverein (AV)" genannt  
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 264 des Amts-/Kreisgerichtes Eberswalde eingetragen
2. Der Sitz des Angelvereins ist Finow.
3. Der AV vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Kreisanglerverbandes Barnim e.V. Bereich Eberswalde dessen Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### **Zweck der Aufgabe**

1. Anliegen des AV ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier und Artenschutzes.  
In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

Der AV verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegerechten Angelns
- b) die Ausübung des Turnierangeln
- c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und Naturschutzes einsetzen
- d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes
- e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten

- f) die Pflege und Erhaltung der im und am Wasser beheimateter Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben
- g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weitere Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Angelveranstaltungen unter besonderer hegerischer Erfordernisse
- h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt d
- i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen
- j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Instituten der Stadt/ Kreis und in der Öffentlichkeit

### **§3**

#### **Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

1. Der AV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des AV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitgliedern) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §4

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des AV können alle natürlichen Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, rechtskräftig.

3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung/ Kündigung der Mitgliedschaft an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember

c) durch Ausschluss aus dem AV.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann die Mitgliederversammlung erkennen auf

a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelberechtigung auf allen oder nur bestimmten DAV- oder Vereinsgewässern

b) Zahlung von Geldbußen

c) Verweis mit oder ohne Auflagen

d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Gegen die schriftliche Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Berufung von den Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Beschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss rechtskräftig.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind unzulässig zu verwerfen.

Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter in Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene

Mitglieder haben keinen Anteil Vereinsvermögen, Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw., Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelns an den Verbands- und Vereinsgewässern und die Benutzung der Vereinseinrichtungen.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:

a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten sowie diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.

b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen.

c) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen

d) die Einrichtungen des AV zu nutzen und an den Mitteln die der Angelverein zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden

e) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen AV einzuhalten

b) sich für den Satzungszweck einzusetzen

c) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV fristgemäß zu erfüllen

d) sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des AV einzuhalten

f) den Vorstand über vereinschädigende Betätigung, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Der AV erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, diese werden in der Beitragsordnung des AV festgehalten.

## **§7**

### **Organe**

1. Die Organe des AV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV  
Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des AV

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Angelvereins erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen.

4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Für Satzungsänderung ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Bei einem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des AV beinhaltet, ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

5. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des AV, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
- b) Entgegennahme des Jahresbericht und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

h) Beschlussfassung über Auflösung des Angelvereins

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Stimmberechtigten geleitet.

7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.

## **§9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

— dem Vorsitzenden

— dem stellvertretenden Vorsitzenden

— dem Schatzmeister

— dem Schriftführer

— dem Jugendwart

2. den geschäftsführenden Vorstand

— der Vorsitzende

— der stellvertretende Vorsitzende

— der Schatzmeister

3. Den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden

— der Vorsitzende

— der stellvertretende Vorsitzende

— der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind allein vertretungsberechtigt

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Ausgaben, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

7. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

## **§10**

### **Bekanntmachung, Niederschriften**

1. Die Beratung der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

2. Bekanntmachungen des AV erfolgen durch einfachen Brief und durch Aushang an den Gewässerarten der Barschgrube (F04-110)

## **§11**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sind auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 5 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe

1. Alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgefordert wird.

2. Auf Grund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

## **§12**

### **Ausschüsse**

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgan zur Unterstützung des Vorstandes fungieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 1 Revisor für eine Wahlperiode.

Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Er hat auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag nicht gestellt wird.

### **§13**

#### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des AV beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4- Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung der AV oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Kreisanglerverband Barnim e.V. Bereich Eberswalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.02.2015 beschlossen und mit Eintragung des Vereinsregister in Kraft.

Mit der Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung OG Finow vom 8.5.2004 außer Kraft.

Vorsitzende

Protokollführer

Ronald Siepert

Daniel Winter